Oberbürgermeister der
Stadt Hamm

Hamm, den 19.08.2024

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

Neubau der Ortsumgehung L 667n in Hamm-Rhynern, in der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen (Verlegung der L 667 in den Abschnitten 4.2 und 5 im Stadtgebiet Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske) von Bau-km 0-025 bis Bau-km 2+216 (L 667n) bzw. von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+446 (L 667 alt)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr in Bochum (Vorhabenträger) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Anlage 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW).

Zu den Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) und zu den entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange gehören:

- Erläuterungsbericht, Unterlage 1
- UVP-Bericht, Unterlage 1A
- Übersichtskarte, Unterlage 2
- Übersichtslageplan, Unterlage 3
- Übersichtshöhenpläne, Unterlage 4
- Lagepläne, Unterlage 5
- Höhenpläne, Unterlage 6
- Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen, Unterlage 7
- Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen, Unterlage 8
- Landschaftspflegerische Maßnahmen, Unterlage 9
- Grunderwerb, Unterlage 10
- Regelungsverzeichnis, Unterlage 11
- Widmung, Umstufung, Einziehung, Unterlage 12
- Straßenquerschnitt, Unterlage 14
 - Ermittlung der Belastungsklasse, Unterlage 14.1
 - Regelquerschnitte, Unterlage 14.2
- Sonstige Pläne, Unterlage 16
 - Leitungspläne, Unterlage 16.1
 - Lageplan Entsiegelung, Unterlage 16.2
 - Bauwerksskizzen, Unterlage 16.3
- Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 17
 - Immissionstechnische Untersuchungen Verkehrslärm, Unterlage 17.1
 - Immissionstechnische Untersuchungen Luftschadstoffe, Unterlage 17.2
- Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 18
 - Bericht Wassertechnische Unterlagen, Unterlage 18.1
 - Längsschnitte Mulden, Unterlage 18.2

 - Regelquerschnitt Mulde, Unterlage 18.3
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Unterlage 18.4
- Umweltfachliche Untersuchungen, Unterlage 19
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Unterlage 19.1
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.2
 - Artenschutz, Unterlage 19.3
 - Fachbeitrag zum Klimaschutz, Unterlage 19.4
- Verkehrsqualität, Unterlage 22

Die Maßnahme umfasst den Neubau der L667n (Verlegung der L667 in den Abschnitten 4.2 und 5 im Stadtgebiet Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske) von Bau-km 0-025 bis Bau-km 2+216 (L667n) bzw. von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+446 (L667 alt). Die L667n ist Bestandteil einer südlichen Umgehung des Ortsteils Hamm-Rhynern. Die Ortsumgehung gliedert sich in zwei Teilabschnitte. Der westliche Teilabschnitt, der die Ortslage Freiske beinhaltet, erfordert eine Neutrassierung als L667n, um einen logischen Netzschluss und eine Verkürzung der Strecke zu erreichen.

Die Maßnahme einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege wirkt sich auf das Gebiet der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen im Regierungsbezirk Arnsberg aus.

Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Gemarkung Freiske, Flur 2 und Flur 3
- Gemarkung Rhynern, Flur 3 und Flur 10
- Gemarkung Osterflierich, Flur 1 und Flur 2
- Gemarkung Osterbönen, Flur 2 und Flur 4

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

26.08.2024 bis 25.09.2024 (einschließlich)

in der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Gemeinde Bönen Am Bahnhof 7 59199 Bönen Telefon: 02383- 933 306 E-Mail: elisabeth.frieling@boenen.de Raum: 432 (4.OG)	Mo., Di. und Do.: 8:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. und Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Telefon: 02381- 17 4109 E-Mail: ruediger.schlothane@stadt.hamm.de Raum: Bautechnisches Bürgeramt (EG)	Mo. bis Do.: 8:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr Fr.: 8:30 – 12:30 Uhr

Die Niederlassung Ruhr des Landesbetriebs Straßenbau NRW in Bochum steht interessierten Bürgerinnen und Bürgern unter der Telefonhotline 0234 / 9552 - 667 oder über die Mailadresse *L667n@strassen.nrw.de* für Fragen zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind:

- Dienstag, 10.09.2024 von 09:00 - 12:00 Uhr,
- Mittwoch, 11.09.2024 von 14:00 - 17:00 Uhr und
- Donnerstag, 12.09.2024 von 09:00 - 12:00 Uhr.

Für verfahrensrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Frau Jennifer Wrubel, Telefon: 02931 / 82 – 2748.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter **https://www.bra.nrw.de/-5241,** auf der **Homepage der Gemeinde Bönen, der Homepage der Stadt Hamm** sowie über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Homepage: **www.uvp-verbund.de**) veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW verfahrensrechtlich der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bis spätestens **einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

 bis zum 25.10.2024 (einschließlich)

 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, (Anhörungsbehörde), bei der Gemeinde Bönen oder bei der Stadt Hamm Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

 Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
 poststelle@bra.sec.nrw.de

 Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.
 Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

 Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

 Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gem. § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW unberücksichtigt bleiben.

3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des

Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

4. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 8 StrWG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17 Abs. 4 VwVfG NRW).
 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
 Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungsnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG).

9. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen (§ 40 Abs. 2 StrWG).

10. Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern (§ 40 Abs. 3 StrWG).

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg, hier das Dezernat Verkehr, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

12. Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO):
 Bei der Abgabe von Stellungnahme und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 DS-GVO sind einsehbar unter: www.bra.nrw.de/3948632

Hamm, 19.08.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.
Andreas Mentz
Stadtbaurat